



Satzung des “Tennis-Club 1975“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen “Tennis-Club 1975“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Bieberau.
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Dieburg.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports nebst Ausgleichssportarten und die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die den Tennissport aktiv ausüben und bereit sind, die Bestrebungen des Vereins anzuerkennen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder, inaktive (passive Mitglieder) und Ehrenmitglieder.
- (4) Fördermitglieder sind Mitglieder, welche die Plätze nachweislich nicht nutzen, keine Arbeitsstunden leisten und den Verein durch einen höheren Beitrag als passive Mitglieder unterstützen.
- (5) Inaktive Mitglieder sind solche Personen, die den Tennissport nicht aktiv ausüben.



- (6) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- (7) Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn der Aufnahmeantrag auch von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist, und dieser sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichtet hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen muss das Austrittsschreiben auch von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Austritt ist zum 30.6. (bei halbjährlicher Zahlungsweise) und zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- (2) Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b. wegen Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten,
 - c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - d. wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht fristgerecht nachkommt.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides das Recht der Beschwerde an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit das 18. Lebensjahr vollendet wurde, sind sie auch wählbar.
- (2) Minderjährige haben vor Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (3) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Die Beschwerde ist unter Angabe der Gründe binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich einzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
 - a. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
 - b. den Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten, unbeschadet der Rechte auf § 7 Abs. 3,
 - c. die vom Vorstand beschlossene Spielordnung zu beachten,
 - d. die Beiträge spätestens bei Fälligkeit zu zahlen und
 - e. die dem Verein zur Benutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sowie sonstige für den Verein zu erbringende Unterstützungsleistungen werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- (2) Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26BGB besteht aus:
 - i. drei oder fünf gleichberechtigten Mitgliedern



Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- ii. dem geschäftsführenden Vorstand
 - iii. dem Sportwart (soweit nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands)
 - iv. dem Jugendwart (soweit nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands)
 - v. einem oder mehreren Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihr Amt dauert jedoch gegebenenfalls bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig. Wahl durch Handaufhebung ist zulässig, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird.
 - (3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, kann die Position kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den übrigen Mitgliedern mitverwaltet werden.
 - (4) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung unter Berücksichtigung von Zweck und Aufgabe des Vereins (§ 2) zu erfolgen.
 - (5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung seiner Mitglieder durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind berechtigt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
 - (6) Der erweiterte Vorstand sorgt für die bestmögliche Erfüllung des im § 2 festgelegten Vereinszweckes. Das gilt insbesondere für die Pflege des Tennissportes für den allgemeinen Spielbetrieb der Mitglieder, des Meisterschafts- und des Turnier-Sportes auf der Grundlage des Amateurgedankens. Ihm obliegt ferner die Pflege der Kontakte der Mitglieder untereinander.
 - (7) Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann auch ein Beschluss schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung



- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den geschäftsführenden Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an jedes Vereinsmitglied erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die zumindest die nachstehend genannten Punkte in der angegebenen Reihenfolge enthalten muss:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes,
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer) alle zwei Jahre,
 - f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei einem der Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sein müssen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muss wie unter Ziff. 1 und 2 erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebung, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Kandidieren zwei oder mehr Mitglieder, so muss auf Verlangen eine Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist.

§ 12 Kassenprüfer



- (1) Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegen die laufenden Überwachungen der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 14 Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein können Personen durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszweckes

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Groß-Bieberau zur Verfügung gestellt, und zwar ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke.



§ 16 Inkrafttreten und Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung basiert auf der in der Gründungsversammlung am 3. September 1975 beschlossenen Urfassung.
- (2) Die vorliegende Überarbeitung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2024 vorgestellt und verabschiedet.

Groß-Bieberau, am 21. März 2024